



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/77

Beschluss-Nr.: 59/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: **Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“**
2. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	01.10.14	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	06.10.14	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.10.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 20.08.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 1 und § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden: ca. 35 m der nördlichen Grenze des Flurstücks 47/22, Flur 2, Gemarkung Weitin
- im Süden: ca. 25 m der südlichen Grenze des Flurstücks 47/22 und deren Verlängerung um ca. 10 m innerhalb des Flurstücks 47/22, Flur 2, Gemarkung Weitin
- im Westen: ca. 15 m der westlichen Grenze des Flurstücks 47/22, Flur 2, Gemarkung Weitin (Dorfstraße)
- im Osten: im Abstand von ca. 35 m von der westlichen Grenze des Flurstücks 47/22, Flur 2, Gemarkung Weitin (Dorfstraße)

wird der Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2. vereinfachte Änderung aufgestellt.

1. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren anzuwenden.
2. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter. Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.
3. Die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 3 S. 1 ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

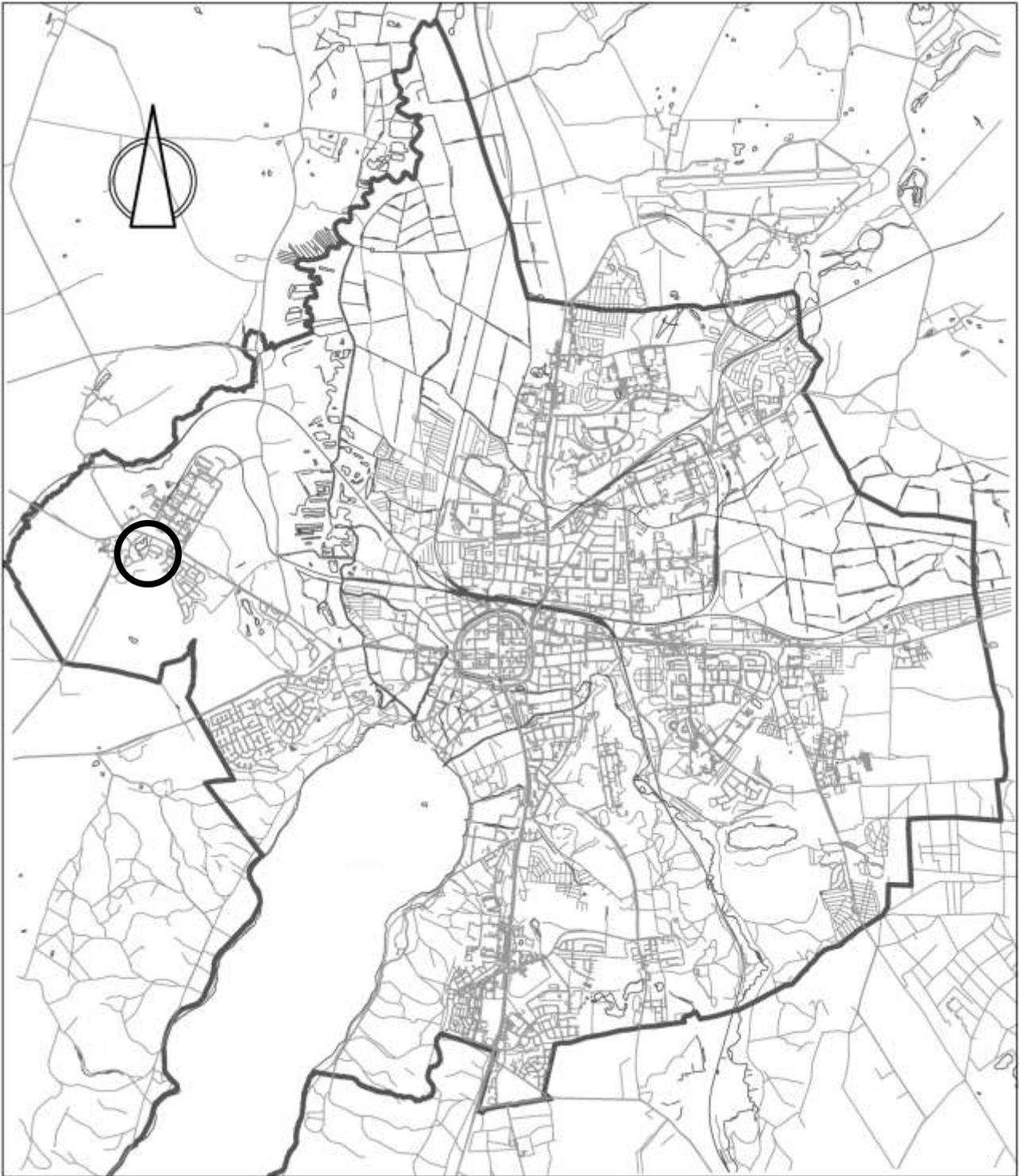
keine

Veranlassung:

Mit der geplanten Erschließung des Siedlerweges sind durch Flächentausch Flurstücke neu zu ordnen. Hierdurch hat sich herausgestellt, dass die gegenwärtige gärtnerische Nutzung auf dem Baufeld 10 aufgegeben werden soll. In Ergänzung der vorhandenen und bisher geplanten Struktur soll straßenbegleitend das Baufeld 10 vergrößert werden.

Somit soll eine Nachverdichtung als Innenentwicklung ermöglicht werden.

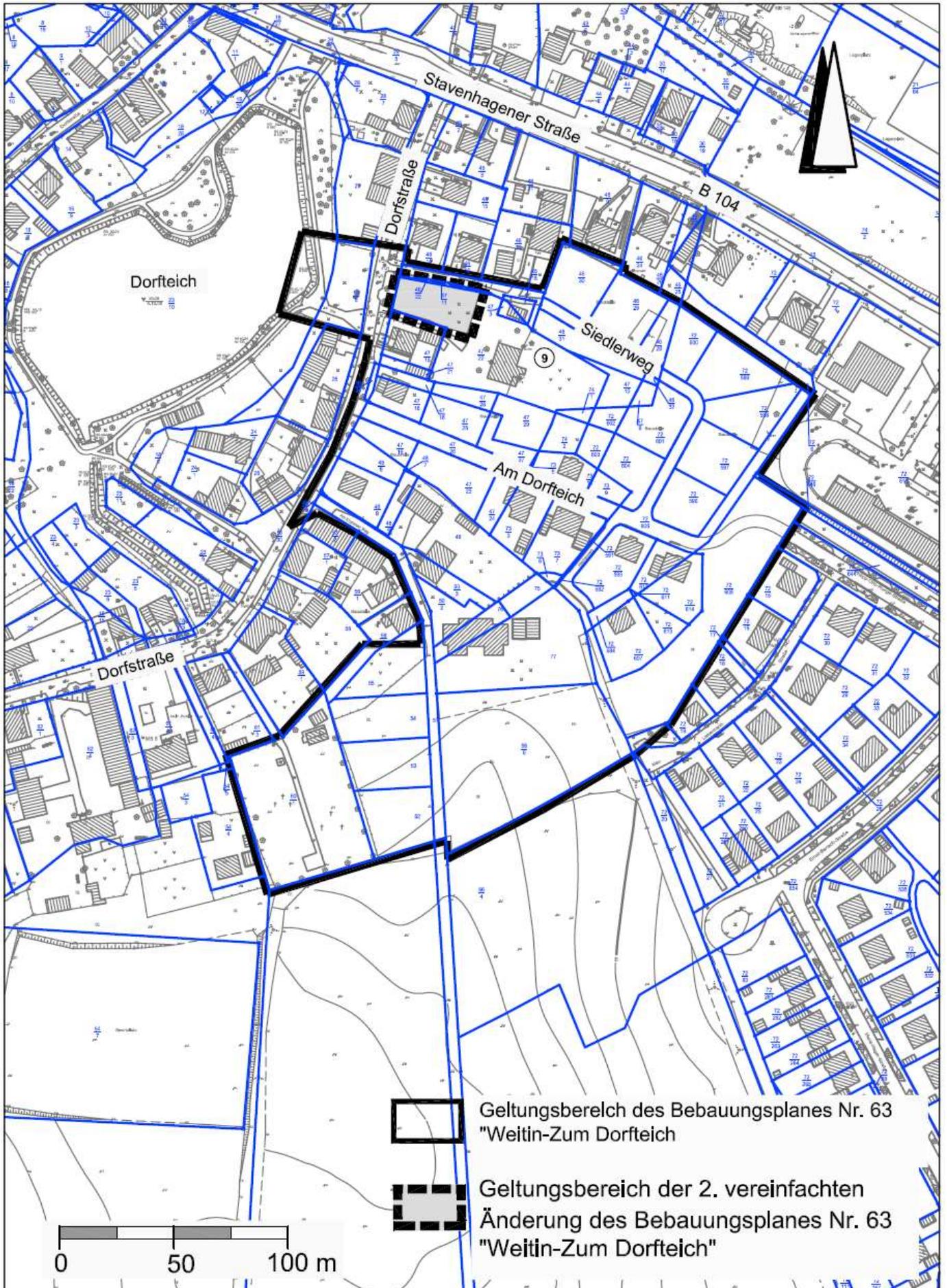
Diese Änderung betrifft nur den Bereich des Baufeldes 10. Alle übrigen Bereiche des Bebauungsplanes bleiben unverändert.



STADT NEUBRANDENBURG

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 „Weitin – Zum Dorfteich“

Aufstellungsbeschluss



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63
"Weitlin-Zum Dorfteich"

 Geltungsbereich der 2. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63
"Weitlin-Zum Dorfteich"

0 50 100 m